

Hans-Dieter Schwind
Peter-Helge Hauptmann
Arno Schrader



BetrVG leicht gemacht

Das Betriebsverfassungsgesetz
verständlich – kurz – praxisorientiert

5. Auflage



Die Rechte des Betriebsrats
7 Übersichten: S. 120 ff



leicht gemacht[®] ... Fachwissen aus Taschenbüchern

■ Die Gelbe Serie: Recht

■ Die Blaue Serie: Steuer und Rechnungswesen

GELBE SERIE *leicht gemacht*[®]

Herausgeber:

Professor Dr. Hans-Dieter Schwind

Richter Dr. Peter-Helge Hauptmann

BetrVG

leicht gemacht

Das Betriebsverfassungsgesetz
verständlich – kurz – praxisorientiert

5. überarbeitete Auflage

von

Arno Schrader

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht



Ewald v. Kleist Verlag, Berlin

Besuchen Sie uns im Internet:
www.leicht-gemacht.de

Autoren und Verlag freuen sich über Ihre Anregungen

Umwelthinweis: Dieses Buch
wurde auf chlorfrei gebleichtem Papier gedruckt
Titelbild: plan B; Foto: Bojan, Fotolia
Gestaltung: M. Haas, www.haas-satz.berlin; J. Ramminger
Druck & Verarbeitung: Druckerei Siepmann GmbH, Hamburg
leicht gemacht® ist ein eingetragenes Warenzeichen

© 2018 Ewald v. Kleist Verlag, Berlin

Inhalt

I. Der Geltungsbereich des BetrVG

Lektion 1: Das Recht der Mitbestimmung	5
Lektion 2: Der räumliche, persönliche und sachliche Geltungsbereich.	10

II. Die Organe der Betriebsverfassung

Lektion 3: Die Wahl des Betriebsrats.	16
Lektion 4: Die Geschäftsführung	27
Lektion 5: Rechte und Pflichten der Betriebsratsmitglieder.	32
Lektion 6: Weitere Gremien im BetrVG	39

III. Die Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte

Lektion 7: Soziale Angelegenheiten.	49
Lektion 8: Berufsbildung.	54
Lektion 9: Allgemeine personelle Angelegenheiten.	58
Lektion 10: Personelle Einzelmaßnahmen	67
Lektion 11: Wirtschaftliche Angelegenheiten	85
Lektion 12: Die Betriebsvereinbarung	91
Lektion 13: Grundsätze für die Zusammenarbeit im Betrieb	96
Lektion 14: Arbeitsgericht und Einigungsstelle	101
Lektion 15: Die Straftatbestände im BetrVG	106
Lektion 16: Mitbestimmung außerhalb des BetrVG	109

IV. Serviceteil

A) Der Ablauf der Betriebsratswahl (Ablaufschema)	116
B) Die Rechte des Betriebsrats (7 Übersichten)	120
Sachregister.	127

Übersichten

Übersicht 1	Arbeitnehmerbeteiligung	5
Übersicht 2	Einrichtungen des BetrVG	7
Übersicht 3	Mitbestimmung seit 1920	9
Übersicht 4	Geltungsbereich des BetrVG	15
Übersicht 5	Zeitpunkt der Betriebsratswahlen	18
Übersicht 6	Regelwahlverfahren der Betriebsratswahl	26
Übersicht 7	Beschlussfassung	29
Übersicht 8	Wahlablauf innerhalb des Betriebsrats	31
Übersicht 9	Betriebsräte des BetrVG	40
Übersicht 10	Jugend- und Auszubildendenvertretung	46
Übersicht 11	Beteiligungsrechte des BetrVG	49
Übersicht 12	Mitbestimmungsrechte des Betriebsrats	52
Übersicht 13	Mitbestimmungspflichtige Bildung	57
Übersicht 14	Personalplanung und Betriebsrat	60
Übersicht 15	Themen der Beschäftigungssicherung	61
Übersicht 16	Aufstellung von Auswahlrichtlinien	66
Übersicht 17	Personelle Einzelmaßnahmen	68
Übersicht 18	Zustimmungsverweigerungsgründe	69
Übersicht 19	Beteiligung bei personellen Einzelmaßnahmen	71
Übersicht 20	Vorläufige personelle Maßnahmen	74
Übersicht 21	Zwangsgeld wegen pers. Maßnahmen	76
Übersicht 22	Widerspruchsgründe bei ordentlicher Kündigung	78
Übersicht 23	Betriebsratsanhörung vor Kündigung	79
Übersicht 24	Kündigung von Betriebsratsmitgliedern	81
Übersicht 25	Entfernung betriebsstörender Arbeitnehmer	84
Übersicht 26	Bildung des Wirtschaftsausschusses	87
Übersicht 27	Beteiligungsrechte bei Betriebsänderungen	90
Übersicht 28	Betriebsvereinbarungen	95
Übersicht 29	Allgemeine Aufgaben des Betriebsrats	98
Übersicht 30	Wichtige Vorschriften zur Zusammenarbeit	100
Übersicht 31	Entscheidungen des Arbeitsgerichts	102
Übersicht 32	Einigungsstellenverfahren	105
Übersicht 33	Ordnungswidrigkeiten	107
Übersicht 34	Wichtige Straf- und Bußgeldvorschriften	108
Übersicht 35	Sprecherausschussgesetz	111
Übersicht 36	Mitbestimmung außerhalb des BetrVG	115
7 Übersichten	Rechte des Betriebsrats	120

I. Der Geltungsbereich des BetrVG

Lektion 1: Das Recht der Mitbestimmung

Arbeitnehmer können auf verschiedene Arten am Betrieb oder Unternehmen beteiligt werden.

Das kann zum einen eine **Vermögensbeteiligung** und zum anderen eine Beteiligung an **Entscheidungen** sein.

■ Fall 1

Der Jungunternehmer und Jurastudent Daniel Dax betreibt ein Internetportal. Er ist so erfolgreich, dass er drei weitere Kommilitonen beschäftigt. Auf einer Besprechung einigt sich Daniel Dax mit seinen Angestellten auf Folgendes: Falls weitere Mitarbeiter benötigt werden, entscheiden die vier mehrheitlich über die Neueinstellungen. Außerdem erhält jeder der drei eine Ertragsbeteiligung von 2% des Umsatzes. Liegt eine Mitbestimmung i.S.d. Betriebsverfassungsgesetzes vor?

Unter **Mitbestimmung** wird die gesetzlich vorgesehene Beteiligung der Arbeitnehmer an Entscheidungen im Betrieb und Unternehmen verstanden.



Ein **Unternehmen** i.S.d. Mitbestimmungsrechts setzt sich aus verschiedenen Betrieben zusammen. Bei der Unternehmensmitbestimmung werden Arbeitnehmer in die nach dem jeweiligen Gesellschaftsrecht vorgesehenen Organe von Kapitalgesellschaften entsandt, beispielsweise den Vorstand oder Aufsichtsrat.

In den Betrieben werden Betriebs- oder Personalräte (Öffentlicher Dienst) und Sprecherausschüsse (mindestens zehn leitende Angestellte) gebildet.

Die entsprechenden Regelungen finden sich:

- ▶ für **Betriebsräte** im **Betriebsverfassungsgesetz** (BetrVG)
- ▶ für **Personalräte** in den Personalvertretungsgesetzen (**PersVG**)
- ▶ für **leitende Angestellte** im Sprecherausschussgesetz (**SprAuG**)

Das BetrVG ermöglicht eine **kollektive Beteiligung** (merke: kollektives Arbeitsrecht!) der Arbeitnehmer an Entscheidungen im Betrieb. Andernfalls könnte der Arbeitgeber sämtliche Entscheidungen allein treffen. Die betriebsverfassungsrechtlichen Organe, insbesondere der Betriebsrat, nehmen dabei vor allem die Interessen der Belegschaft in ihrer Gesamtheit wahr. Lesen Sie bitte § 1 Abs. 1 S. 1 und § 2 Abs. 1 BetrVG.

Leitsatz 1

Mitbestimmung

Mitbestimmung ist die gesetzlich vorgesehene **Beteiligung der Arbeitnehmer** an Entscheidungen im Betrieb und Unternehmen.

In unserem **Fall 1** werden die drei Kommilitonen von Daniel Dax durch die umsatzabhängigen Zahlungen am Vermögen des Unternehmens beteiligt. Das ist aber keine Mitbestimmung. Mitzubestimmen haben sie aber bei der Einstellung weiterer Kollegen. Das wiederum ist aber keine Mitbestimmung im Sinne des BetrVG. Dann hätte ein Betriebsrat gewählt werden müssen. Nach § 1 Abs. 1 S. 1 BetrVG sind hierfür jedoch mindestens fünf Arbeitnehmer erforderlich.

Und welche Rechte hätte ein Betriebsrat? Lesen Sie bitte § 92 Abs. 1 S. 1 und § 99 Abs. 1 S. 1 BetrVG. In jedem Fall ist er zumindest zu unterrichten.

Es handelt sich also um keine Mitbestimmung nach dem BetrVG.

Übrigens: Wenn in diesem Buch Paragrafen zitiert werden, ist im Folgenden immer das BetrVG gemeint.

Sinnvoll ist es, wenn Sie jeden zitierten Paragrafen sofort nachschlagen und lesen. So können Sie sich leicht in kürzester Zeit im BetrVG zurecht finden.

Übersicht 2: Einrichtungen des BetrVG

§ 7 bis § 41 BetrVG	Betriebsrat
§ 42 bis § 46 BetrVG	Betriebsversammlung
§ 47 bis § 53 BetrVG	Gesamtbetriebsrat
§ 53 BetrVG	Betriebsräteversammlung
§ 54 bis § 59a BetrVG	Konzernbetriebsrat
§ 60 bis § 71 BetrVG	Jugend- und Auszubildendenvertretung
§ 72 bis § 73b BetrVG	Jugend- und Auszubildendenversammlung im Gesamtunternehmen und Konzern

Die Entstehung der Mitbestimmung

Nun wollen wir uns kurz mit den **historischen Grundlagen** der Mitbestimmung beschäftigen.

Die Zeit vor 1920

Bereits **1848** behandelte die verfassungsgebende Nationalversammlung einen Minderheitenentwurf einer Gewerbeordnung. In dieser sollte unter anderem der Unternehmerwillkür Grenzen durch die Vorgesetztenwahl und durch eine paritätische Besetzung der einzurichtenden Gewerkammern gesetzt werden. Nach Aufhebung der Sozialistengesetze **1891** konnten Arbeiterausschüsse auf freiwilliger Basis gegründet werden. Im preußischen Berggesetz wurde **1905** die Einführung von Arbeiterausschüssen in Bergbauunternehmen mit mehr als 1.000 Beschäftigten